

Richtlinien für die Bezuschussung von Maßnahmen und Angeboten zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen

Förderrichtlinien für die Bezuschussung mit jugendverbandlichen Mitteln des Landesjugendplans NRW, der Stadt Düsseldorf, der ev. Kirche im Rheinland, des Kirchenkreises Düsseldorf und des Jugendrings Düsseldorf, die über das Ev. Jugendreferat abgewickelt werden.

Für die Beantragung von Zuschussmitteln sind ausschließlich die Formulare des Ev. Jugendreferates zu verwenden, falls nicht vom Fördergeber (z.B. LVR, AGOT, etc.) die Nutzung anderer Formulare vorgesehen ist. Für die Beantragung von Zuschussmitteln sind Anträge fristgerecht und mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift des Maßnahmeträgers einzureichen. Außerdem muss die*der bevollmächtigte Durchführende/ Verantwortliche den Antrag unterschreiben und ihre*seine*die Kontaktdaten aufführen.

Verwendungsnachweise sind zwingend innerhalb der gesetzten Fristen und vollständig einzureichen. Nachträglich eingereichte oder unvollständige Verwendungsnachweise können nicht berücksichtigt werden. Eine Förderung der Maßnahme ist dann ggf. nicht möglich.

Anträge sind zu richten an

Evangelisches Jugendreferat Düsseldorf
- Geschäftsstelle -
Kruppstraße 15
40227 Düsseldorf

1. Förderrichtlinien des Evangelischen Jugendreferates für außerörtliche Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen (Fahrten und Freizeiten; FF)

1.1. Allgemeines

Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen sollen dazu dienen, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu eröffnen, eine längere, zusammenhängende Zeit in einer Gruppe zu verbringen und gemeinsame Erlebnisse zu haben.

Den Förderungen durch den Landesjugendplan NRW und die Stadt Düsseldorf liegen teilweise unterschiedliche Fördervoraussetzungen zugrunde. Im Folgenden sind zunächst die grundsätzlichen Fördervoraussetzungen des Evangelischen Jugendreferats abgebildet, im Weiteren finden sich Details zur Förderung durch den Landesjugendplan NRW und die Stadt Düsseldorf.

1.2. Fördervoraussetzungen

- Gefördert werden ausschließlich Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen, die in Deutschland oder im europäischen Ausland stattfinden.
- Mindestens 7 den Altersvorgaben entsprechende Teilnehmende.
- Das Mindestalter der Teilnehmenden beträgt 6 Jahre und das Höchstalter 26 Jahre
- Mindestens 70% der Teilnehmenden müssen dieser Altersgruppe angehören.
- Eine qualifizierte Vorbereitung und Leitung der Maßnahme durch einen in der Jugendarbeit erfahrenen und vorgebildeten, volljährigen Mitarbeitenden (JULEICA)
- Alle Mitarbeitenden müssen entsprechend dem Rahmenkonzept der Evangelischen Jugend Düsseldorf zur Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit geschult sein.
- Die Betreuenden müssen die Selbstverpflichtungserklärung zum Kindeswohl unterschrieben haben und dem Träger der Maßnahme ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, das bei Erstvorlage nicht älter als drei Monate sein darf und dann spätestens nach fünf Jahren erneuert werden muss. Infos zur kostenfreien Beantragung gibt es im Jugendreferat.
- Die Betreuenden müssen im Besitz eines gültigen Erste-Hilfe-Scheins sein und zusätzlich, falls erforderlich, im Besitz des gültigen Rettungsschwimmer-Abzeichens (Silber) sein.
- Die Wahrung der Aufsichtspflicht muss durch einen der Art der Freizeit angemessenen Betreuerschlüssel gewährleistet sein, in der Regel 1 Betreuer pro 7 Teilnehmende.
- Bei Freizeiten mit erhöhtem Sicherheitsrisiko und/oder Betreuungsaufwand (Segelfreizeit, Kanufahrt, usw.) kann nach Rücksprache mit dem Jugendreferat ggf. ein anderer Schlüssel zur Wahrung der Aufsichtspflicht genommen werden.
- Ein Teilnehmendenplatz muss für die Buchung durch den Bezirkssozialdienst (BSD) und das Jugendamt bis i.d.R. sechs Wochen vor der Maßnahme freigehalten werden.
- Die Düsseldorfer Regelung zur Bussicherheit ist unbedingt zu beachten.

Unterschiedliche Voraussetzungen für Förderung durch Land & Kommune (FF)

Stadt (kommunale Förderung)	Land (Landesjugendplan NRW)
Wohnsitz der Teilnehmenden in Düsseldorf (bitte beachten: für nicht-Düsseldorfer kann ein höherer Reisepreis angesetzt werden).	Wohnsitz der Teilnehmenden in NRW (bitte beachten: für nicht-NRWler kann ein höherer Reisepreis angesetzt werden).
Minstdauer Freizeit 2 Übernachtungen Höchstdauer 21 Übernachtungen	Minstdauer Freizeit 4 Übernachtungen Höchstdauer 21 Übernachtungen
	Einzelne Teilnehmende aus an NRW angrenzenden Bundesländern oder dem angrenzenden Ausland (B, NL) können mitgefördert werden, wenn der überwiegende Teil der Teilnehmenden aus NRW kommt.
	Bei inklusiven Maßnahmen Förderung von betreff. Teilnehmenden bis 35. Lebensjahr.
Für jeweils 7 Teilnehmende wird zusätzlich ein*e Betreuer*in bezuschusst. Diese Regel gilt für ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende.	Eine Förderung der Mitarbeitenden in der Altersgruppe (bis 26 Jahre) ist bei Einhaltung des empfohlenen Betreuerschlüssels möglich.

1.3. Antragsberechtigungen und Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind alle Kirchengemeinden, Werke und Verbände, die Mitglied der *evangelischen jugend düsseldorf* sind. Die beantragte Maßnahme muss vom Antragsteller selbst durchgeführt werden.

Anträge für das Folgejahr müssen dem Jugendreferat generell bis zum 03. November des Jahres vorliegen. Es handelt sich hier um eine Ausschlussfrist. Später eingereichte Anträge können ggf. nachrangig bearbeitet werden, wenn noch Fördergelder zur Verfügung stehen.

Für die Beantragung ist ausschließlich das entsprechende Formular, das im Evangelischen Jugendreferat oder im Infobereich der Internetseite www.ejdus.de erhältlich ist, zu verwenden und von zeichnungsberechtigten Personen zu unterschreiben. Mit der Beantragung bestätigt der Träger die Einhaltung dieser Richtlinien.

Der Antragsteller prüft vorab, welche Förderungen für seine Maßnahme zu beantragen sind und stellt den Antrag dementsprechend.

Eine gleichzeitige Förderung durch Stadt und Land ist generell möglich.

Eine Förderung durch den Kirchlichen Verstärkungsfonds ist im Einzelfall nach Rücksprache mit dem Ev. Jugendreferat zu prüfen.

1.4. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Stadt (kommunale Förderung)	Land (Landesjugendplan NRW)
Zuschüsse werden als Festbetragszuschüsse bewilligt und können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.	Zuschüsse werden als Festbetragszuschüsse bewilligt und können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Landesjugendplanmittel gewährt werden.
Sie betragen zurzeit je Tag und Teilnehmenden, bzw. bezuschussten Mitarbeitenden, 14,00 Euro	Sie betragen zurzeit je Tag und Teilnehmenden (und Betreuer bis 26 Jahre/bzw. vollendetes 27. Lebensjahr) maximal 3,00 Euro.
Hinweis: An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag	Hinweis: An- und Abreisetag gelten zusammen als zwei Tage

1.5. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist ausschließlich mit den entsprechenden in der Geschäftsstelle oder im Infobereich der Internetseite www.ejdus.de erhältlichen Formularen zu erstellen. Er ist spätestens drei Wochen nach Beendigung der Maßnahme im Evangelischen Jugendreferat einzureichen (Ausschlussfrist).

Der Antrag auf eine Fristverlängerung ist schriftlich zu begründen. Später eingereichte Verwendungsnachweise können nicht berücksichtigt werden.

Der Verwendungsnachweis umfasst folgende Angaben bzw. Unterlagen:

- a) 1 Teilnehmendenliste in Papierform mit Unterschrift der*des verantwortlichen Leiters*in der Freizeit
- b) 1 Teilnehmendenliste als Excel- oder Word-Datei
- c) der vollständig ausgefüllte Datenerhebungsbogen
- d) die Bussicherheits-Checkliste (*bei Fahrten mit dem Reisebus)
- e) die Kostenaufstellung:
 - Gesamtausgaben
 - Teilnehmer*innenbeiträge
 - Spenden
 - Sonderzuschüsse
 - Nicht: Zuschüsse von Stadt und Land. Diese Zuschussberechnung nimmt das Jugendreferat vor!
 - rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel
 - Kosten für Alkohol und Nikotin sind nicht über die Freizeit abrechenbar.

Alle notwendigen Unterlagen sind auf der Internetseite des Jugendreferates zum Download bereitgestellt.

1.6. Auszahlung des Zuschusses

Nach rechtzeitigem Eingang des Verwendungsnachweises und nach erfolgter Prüfung wird der bewilligte Zuschussbetrag durch das Jugendreferat an den Maßnahmeträger ausgezahlt. Zuschussmittel können nur in der Höhe bis zur Kostendeckung der Maßnahme ausgezahlt werden. Eine Überfinanzierung der Maßnahme ist auszuschließen. Die Auszahlung erfolgt bis zur Entlastung durch die Fördermittelgebenden (Stadt & Land) unter Vorbehalt.

Sollte eine Maßnahme nach Abschluss des Finanzberichtes ein Guthaben aufweisen, ist dieses anteilig an die Teilnehmenden zurückzuzahlen.

Ersatzbeschaffungen im Nachgang der Maßnahme sind im Einzelpreis von höchstens 100,00 EUR möglich. Mehrere Ersatzbeschaffungen sind erlaubt.

Das Jugendreferat behält sich vor, eine Belegprüfung vorzunehmen.